

UNIVERSITÄT ZU KÖLN  
DER DEKAN DER  
RECHTSWISSENSCHAFTLICHEN  
FAKULTÄT

5000 Köln 41, den  
Albertus-Magnus-Platz  
Telefon 470 2216/2804

17.11.1992  
B/Heb

An den  
Vorsitzenden des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**11/2123**

4000 Düsseldorf 1

Betr.: Kennes Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungs-  
gesetzes, Fassung nach der 2. Lesung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Mit großem Interesse habe ich die mir wunschgemäß übersandte  
Fassung des Gesetzes nach der 2. Lesung zur Kenntnis genommen.

Die unter den Studenten in jüngster Zeit außerordentlich lebhaft  
Diskussion hat meine Aufmerksamkeit auf zwei Punkte gelenkt, die  
ich Ihnen hier vortragen möchte:

Zu § 18 a Abs. 1 des Entwurfes:

Mir sind zahlreiche Fälle bekannt, in denen Studenten ihr Studium  
nach einem oder mehreren Fachsemestern scheinbar "abbrechen", um  
sich an einer anderen Universität im ersten Fachsemester wieder  
einschreiben zu lassen. (Die Zulassungsverfahren schließen diesen  
Weg nicht aus und stellen es grundsätzlich in das Belieben des  
Studierenden, ob er anschließend eine Höherstufe beantragt.)  
Obwohl Kontrollen sich bereits bei dem bisherigen § 8 a Abs. 3 JAG  
- mit ähnlich gelagerter Problematik der Fristberechnung - als  
schwierig erwiesen haben, wäre eine Handhabe gegen einschlägige  
Versuche, sich den Vorteil des § 18 a Abs. 1 zu verschaffen,  
wünschenswert. Durch Einführung einer Regelung in § 18 a Abs. 1  
des Entwurfes sollte vielleicht klargestellt werden, daß der  
Fristlauf bei erneutem Studienbeginn nicht neu beginnt.

Zu § 18 a Abs. 3 des Entwurfes:

An einigen ausländischen Universitäten besteht die Möglichkeit, Leistungsnachweise zu erwerben, die als Prüfungsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 JAG anerkannt werden (insbesondere in Genf und Lausanne die Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4b JAG, ansonsten evtl. Wahlfachscheine gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4c JAG). Prüflinge, die solche Leistungsnachweise als Prüfungsvoraussetzung im Ausland erworben haben, werden nach dem bisherigen Wortlaut des § 18 a Abs. 3 des Entwurfes gegenüber den in Deutschland studierenden Kommilitonen bessergestellt. Ich bitte daher, zu erwägen, ob einem Studenten, der in einem Auslandssemester eine gem. § 8 Abs. 1 JAG NW voll gültige Prüfungsvoraussetzung erwirbt, dieses Semester nicht bei der Berechnung gem. § 8 a Abs. 1 des Entwurfes doch angerechnet werden müßte.

Mit freundlichen Grüßen

Baur

(Prof. Dr. Jürgen F. Baur)  
Dekan